



---

**Resolution 2128 (2013)****verabschiedet auf der 7077. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 10. Dezember 2013**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Liberia und Westafrika,

*unter Begrüßung* der nachhaltigen Fortschritte, die die Regierung Liberias seit Januar 2006 beim Wiederaufbau Liberias zum Wohl aller Liberianer mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft erzielt hat,

*Kenntnis nehmend* von der am 26. September 2013 gefällten Entscheidung des Sondergerichtshofs für Sierra Leone, den Schuldspruch gegen Charles Taylor wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufrechtzuerhalten, und in Anerkennung der Bereitschaft des Vereinigten Königreichs, Herrn Taylor für die Dauer seiner Strafe aufzunehmen,

*betonend*, dass es weiterer Fortschritte bei der Reform des Sicherheitssektors in Liberia bedarf, um sicherzustellen, dass die Militär-, Polizei- und Grenzsicherungskräfte Liberias eigenständig, professionell, kompetent und hinlänglich darauf vorbereitet sind, im Zuge der Verringerung der Personalstärke der Mission der Vereinten Nationen in Liberia (UNMIL) das liberianische Volk zu schützen,

*unterstreichend*, dass die transparente und wirksame Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen ausschlaggebend ist für den dauerhaften Frieden und die dauerhafte Sicherheit Liberias,

*anerkennend*, dass die Regierung Liberias wichtige Schritte auf dem Weg zu einer besseren Bewirtschaftung und einem besseren Schutz der Wälder und anderen natürlichen Ressourcen Liberias unternommen hat, betonend, dass weitere Schritte unternommen werden müssen, um die natürlichen Ressourcen Liberias transparent, wirksam und auf eine Weise zu schützen und ordnungsgemäß zu bewirtschaften, dass möglichst große soziale und wirtschaftliche Vorteile für die Gemeinschaft erzielt und die Rechte des liberianischen Volkes geschützt werden,

der Regierung Liberias *nahelegend*, durch die wirksame Anwendung und Durchsetzung des Nationalen Forstreformgesetzes und anderer neuer Rechtsvorschriften betreffend die Transparenz der Einnahmen (das Gesetz über die liberianische Initiative für Transparenz in der Rohstoffwirtschaft) und die Lösung der Frage der Landbesitz- und -nutzungsrechte



(das Gesetz über die Rechte der Gemeinwesen in Bezug auf Waldgebiete und das Gesetz zur Schaffung einer Bodenkommission) weitere Fortschritte zu erzielen,

*in Anerkennung* der Beiträge, die die UNMIL dazu leistet, und der wichtigen Rolle, die ihr auch weiterhin dabei zukommt, in ganz Liberia für größere Sicherheit zu sorgen und der Regierung dabei behilflich zu sein, ihre Autorität im ganzen Land zu etablieren, insbesondere in den Bevölkerungszentren, den Grenzgebieten und den Gebieten Liberias, die Diamanten, Gold, Holz und andere natürliche Ressourcen produzieren,

der Regierung Liberias *nahelegend*, mit der UNMIL zusammenzuarbeiten, um die institutionelle Kapazität der Nationalpolizei Liberias und der Zollbehörden zu einer wirksamen Überwachung der Grenzen und der Eingangshäfen sowie zur Durchführung von Untersuchungen zu steigern, und in dieser Hinsicht hervorhebend, wie wichtig es ist, das Polizeigesetz zu erlassen und anzuwenden,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für Liberia (S/2013/683),

*unter Begrüßung* der vom Sekretariat unternommenen Anstrengungen, die Liste von Sachverständigen für die Unterabteilung Nebenorgane des Sicherheitsrats zu erweitern und zu verbessern, eingedenk der in der Mitteilung des Präsidenten S/2006/997 vorgegebenen Leitlinien,

*mit der Aufforderung* an alle liberianischen Führer, eine wirkliche Aussöhnung und einen alle Seiten einschließenden Dialog zu fördern, um den Frieden zu festigen und die demokratische Entwicklung Liberias voranzubringen,

seine Entschlossenheit *unterstreichend*, die Regierung Liberias bei ihren Bemühungen zur Erfüllung der Bedingungen der Resolution 1521 (2003) zu unterstützen, das Engagement der Kommission für Friedenskonsolidierung begrüßend und allen Interessenträgern, einschließlich der Geber, nahelegend, die Regierung Liberias bei ihren Bemühungen zu unterstützen,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die Regierung Liberias und die Nachbarländer im Hinblick auf die wirksame Überwachung und Kontrolle ihrer Grenzen eng zusammenarbeiten,

*feststellend*, dass die Situation in Liberia trotz erheblicher Fortschritte nach wie vor prekär ist und eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt erneut*, dass die mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen in Kraft bleiben;

2. *beschließt*, für einen Zeitraum von 12 Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution

a) die mit Ziffer 4 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen betreffend Reisen zu verlängern;

b) die zuvor mit Ziffer 2 der Resolution 1521 (2003) verhängten und mit den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1683 (2006), Ziffer 1 b) der Resolution 1731 (2006), den Ziffern 3, 4, 5 und 6 der Resolution 1903 (2009) und Ziffer 3 der Resolution 1961 (2010) geänderten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter zu verlängern und die damit verbundenen Auflagen betreffend Vorankündigungen wie folgt zu ändern:

- i) Für nichtletales Material und damit zusammenhängende Ausbildung ist keine Vorankündigung mehr erforderlich;
- ii) den liberianischen Behörden obliegt die Hauptverantwortung dafür, dem Ausschuss jede Lieferung letaler Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials oder jede Bereitstellung von Hilfe, Beratung oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen oder anderen den Sicherheitssektor betreffenden Aktivitäten für die Regierung Liberias, auf die in Ziffer 2 b) Bezug genommen wird, mindestens fünf Tage im Voraus anzukündigen;
- iii) ersatzweise können die die Hilfe bereitstellenden Mitgliedstaaten diese Ankündigung nach Ziffer 2 b) in Abstimmung mit der Regierung Liberias vornehmen;
- iv) diese Ankündigungen müssen alle sachdienlichen Angaben erhalten, einschließlich des Zwecks und des Endnutzers, der technischen Spezifikationen und der Menge der zu liefernden Ausrüstungen und gegebenenfalls des Lieferanten, des voraussichtlichen Lieferdatums, des Transportmittels und des Transportwegs der Lieferungen;

3. *weist* den Ausschuss *an*, alle Personen und Einrichtungen, die den mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) und Ziffer 4 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen unterliegen, binnen 90 Tagen zu überprüfen und alle diejenigen, die die mit diesen Maßnahmen festgelegten Leistungskriterien nicht mehr erfüllen, je nach den Umständen des Einzelfalls und unter gebührender Berücksichtigung der Auffassungen der Regierung Liberias von der Liste zu streichen;

4. *beschließt ferner*, alle genannten Maßnahmen sechs Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution zu überprüfen, mit dem Ziel, je nach den Fortschritten Liberias bei der Erfüllung der in Resolution 1521 (2003) festgelegten Bedingungen für die Beendigung der Maßnahmen des Sanktionsregimes alle oder einen Teil dieser Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben;

5. *beschließt*, das Mandat der nach Ziffer 9 der Resolution 1903 (2009) ernannten Sachverständigengruppe um einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern, mit dem Auftrag, in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Liberias und der Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire

a) zwei Anschluss-Bewertungsmissionen in Liberia und seinen Nachbarstaaten durchzuführen, um zu untersuchen und einen Halbzeit- und einen Schlussbericht darüber zu erstellen, inwieweit die mit Resolution 1903 (2009) geänderten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter umgesetzt werden beziehungsweise ob dagegen verstoßen wird, einschließlich der verschiedenen Quellen zur Finanzierung des unerlaubten Waffenhandels, welche Fortschritte im Sicherheits- und Rechtsbereich im Hinblick auf die Fähigkeit der Regierung Liberias zur wirksamen Überwachung und Kontrolle von Rüstungs- und Grenzfragen erzielt wurden und wie die Regierung Liberias bei der Einhaltung der Auflagen betreffend Vorankündigungen vorankommt;

b) dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss bis spätestens 1. Juni 2014 einen Halbzeitbericht und bis spätestens 1. Dezember 2014 einen Schlussbericht zu allen in dieser Ziffer aufgeführten Fragen vorzulegen und dem Ausschuss gegebenenfalls vor diesen Terminen informelle Aktualisierungen vorzulegen;

c) mit den anderen einschlägigen Sachverständigengruppen, insbesondere der mit Ziffer 13 der Resolution 1980 (2011) wiedereingesetzten Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire, aktiv zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Sachverständigengruppe unter gebührender Berücksichtigung ihres reduzierten Mandats mit zwei Mitgliedern wiedereinzusetzen und die

erforderlichen finanziellen und sicherheitsbezogenen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Gruppe zu unterstützen;

7. *fordert* alle Staaten und die Regierung Liberias *auf*, mit der Sachverständigen-Gruppe in allen Aspekten ihres Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

8. *weist darauf hin*, dass die Verantwortung für die Kontrolle des Umlaufs von Kleinwaffen innerhalb des Hoheitsgebiets von Liberia sowie zwischen Liberia und den Nachbarstaaten bei den zuständigen staatlichen Behörden liegt, im Einklang mit dem Übereinkommen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten von 2006 über Kleinwaffen und leichte Waffen;

9. *ersucht* die Regierung Liberias, mit Unterstützung der UNMIL und etwaiger anderer maßgeblicher Akteure für alle künftigen Waffenkäufe eine bedarfsorientierte Bewertung vorzunehmen und sicherzustellen, dass die gekauften Waffen für die Sicherheitsoperationen staatlicher Stellen unbedingt erforderlich sind;

10. *legt* den Regierungen Liberias, Sierra Leones, Côte d'Ivoires und Guineas *nahe*, im Rahmen der Mano-Fluss-Union die Koordinierung und den Informationsaustausch auf politischer wie auch operativer Ebene in Bezug auf grenzüberschreitende Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit sowie den unerlaubten Waffenhandel zu verstärken;

11. *fordert* die Regierung Liberias *nachdrücklich auf*, rascher geeignete Rechtsvorschriften zu erlassen und anzuwenden und alle sonstigen Schritte zu unternehmen, um den notwendigen rechtlichen Rahmen für die Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Rüstungsgütern und Munition zu schaffen;

12. *legt* der internationalen Gemeinschaft, darunter den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, *nahe*, die Reformbemühungen der Regierung Liberias zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, sicherzustellen, dass die natürlichen Ressourcen zu Frieden, Sicherheit und Entwicklung beitragen;

13. *legt* der Regierung Liberias *nahe*, aktiv mit dem Kimberley-Prozess zusammenzuarbeiten, die Mindestanforderungen des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses zu erfüllen und den Empfehlungen nachzukommen, die aus dem Besuch zur gegenseitigen Überprüfung 2013 im Rahmen des Kimberley-Prozesses hervorgingen, und legt den Regierungen Liberias, Côte d'Ivoires, Guineas und Sierra Leones ferner *nahe*, innerhalb des Kimberley-Prozesses weiter an der Schaffung eines regionalen Ansatzes zur besseren Kontrolle über die Diamanten im Mano-Fluss-Becken zu arbeiten;

14. *bekräftigt*, dass die UNMIL und die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire ihre Strategien und Einsätze in den Gebieten nahe der liberianisch-ivorischen Grenze regelmäßig koordinieren müssen, um zur Sicherheit in der Subregion beizutragen;

15. *bekräftigt*, dass die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die UNMIL mit den maßgeblichen Sachverständigengruppen der Sanktionsausschüsse des Sicherheitsrats eng zusammenarbeiten und Informationen austauschen müssen;

16. *erklärt*, wie wichtig es ist, dass die UNMIL im Rahmen ihrer Kapazität und innerhalb ihrer Einsatzgebiete der Regierung Liberias, dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe auch weiterhin behilflich ist und unbeschadet ihres Mandats ihre in früheren Resolutionen, namentlich Resolution 1683 (2006), festgelegten Aufgaben auch weiterhin durchführt;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.